Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 47 (1950)

Heft: (8)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Entscheide kantonaler Behörden

22. Heimversorgung eines Kindes, Etataufnahme. *Ist nach Ansicht der Jugendschutzorgane die Versorgung eines Kindes in einem Heim vorzuziehen, so sollen die Armenbehörden nicht aus bloß finanziellen Gründen eine andere Versorgungsart verlangen. — Armenpolizeiliche Maßnahmen sind nur gegenüber arbeitsscheuen und pflichtvergessenen Eltern vor der Aufnahme von Kindern auf den Etat der dauernd Unterstützten zu ergreifen.*

1. Der Armeninspektor des Kreises X. hat am 9. November 1949 gemäß dem Vorschlag der Armenkommission S. das Kind G. B., geboren am 24. Januar 1940, Tochter des D. und der M. geb. F., von B., damals im Kinderheim S. zu O., auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1950 aufgenommen. Eine von der rückgriffbedrohten Gemeinde A. gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Amtsverweser von T. am 2. Februar 1950 abgewiesen. Diesen Entscheid hat die Armenbehörde A. rechtzeitig an die Fürsorgedirektion weitergezogen. Sie hält die Etataufnahme für unbegründet, eventuell für verfrüht. Die Armenkommission S. beantragt Abweisung des Rekurses.

2. Das Kind G. B. war am 5. September 1949 auf Ersuchen des Vaters zur Beobachtung in das Kinderheim S. verbracht worden, weil es dem Vater und der Stiefmutter fortgesetzt Schwierigkeiten bereitete. Auf Grund eines Berichtes der Heimleiterin empfahl das kantonale Jugendamt am 28. Oktober 1949 der Vormundschaftsbehörde S., das Kind nicht zu Vater und Stiefmutter zurückkehren zu lassen, sondern es definitiv in einer Pflegefamilie oder noch besser in einem kleinen Heim unterzubringen. Die Vormundschaftsbehörde beschloß am 5. November 1949 gemäß Art. 284 ZGB in diesem Sinne. Die Armenkommission S. leistete Gutsprache für die vorläufige Weiterverpflegung des Mädchens im Kinderheim S., bemühte sich aber um eine weniger kostspielige anderweitige Dauerversorgung. Das war die Lage zur Zeit der Etatverhandlung vom 9. November 1949. Es war zwar nicht mit der dauernden Versorgung des Mädchens im Kinderheim S. zu einem Kostgeld von Fr. 5.50 im Tag zu rechnen, wohl aber mit einer Versorgung in einem Erziehungsheim oder in einer Pflegefamilie. Die Rekurrentin glaubt, man hätte G. B. ohne weiteres zu einem monatlichen Kostgeld von Fr. 30.— an einem Pflegeplatz unterbringen können. Nach dem Bericht des kantonalen Jugendamtes mußte aber eine Heimversorgung im Vordergrund stehen, die Fr. 900.— bis 1000.— im Jahr gekostet hätte. Wenn diese Versorgungsart nach der Auffassung der Jugendschutzorgane in einem bestimmten Falle vorzuziehen ist, sollen die Armenbehörden nicht aus bloß finanziellen Gründen eine andere verlangen (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 47, Nr. 5). Allerdings hat die Armenkommission S. in der Folge (anfangs 1950) für G. B. einen Pflegeplatz bei den Eheleuten H. in L. gefunden, die das Mädchen später sogar adoptieren wollen, wenn es sich befriedigend entwickelt. Das Kostgeld beträgt Fr. 45.— im Monat. Mit einer solchen Familienplacierung durfte aber am 9. November 1949 nach den Akten nicht gerechnet werden; jedenfalls nicht mit einem Kostgeld von bloß Fr. 30.— im Monat. Bei der Beurteilung der Frage, ob G. B. damals zu Recht auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen wurde, ist vielmehr davon auszugehen, daß mit erheblich höhern Versorgungskosten gerechnet werden mußte.

3. G. B. gehört auf den Etat der dauernd Unterstützten, wenn weder ihrem Vater die volle Deckung dieser Versorgungskosten zugemutet werden kann, noch Deckung von anderer Seite zu erwarten ist. Der Vater, geboren 1913, ist Bauhandlanger. Er kam im Jahre 1949 auf einen durchschnittlichen Monatsverdienst von Fr. 362.30. (Es geht natürlich nicht an, bloß auf den Durchschnitt der Sommer-

monate abzustellen.) B. ist seit 1945 von seiner ersten Ehefrau geschieden; die vier Kinder — darunter G. — wurden ihm zugesprochen. Unterhaltsbeiträge haben weder er an seine geschiedene Ehefrau noch diese für die Kinder zu leisten. Im Februar 1949 hat B. sich wieder verheiratet mit M. S. Bei der Trauung legitimierte er ein von ihm stammendes voreheliches Kind seiner zweiten Ehefrau. Diese brachte im April 1949 ein weiteres, ebenfalls von B. stammendes Kind zur Welt, und im November 1949 erwartete sie bereits ein drittes. Es liegt auf der Hand, daß B. mit einem Monatslohn von Fr. 362.30 in halbstädtischen Verhältnissen eine acht- bzw. neunköpfige Familie nicht wohl durchbringen kann (vgl. Monatsschrift Band 45, Nr. 15); namentlich dann nicht, wenn er für zwei fremdversorgte Kinder Kostgelder zahlen sollte, was verhältnismäßig teurer kommt als die Mitverpflegung der Kinder im Haushalt. Außer der Tochter G. befindet sich nämlich auch der Sohn M., geb. 1936, in Fremdpflege; er wurde vom Seraphischen Liebeswerk im Erziehungsheim B. untergebracht. An das Kostgeld von Fr. 90.— im Monat sollte der Vater einen Betrag von Fr. 60.— leisten. Er wird schon Mühe haben, diesen Beitrag aufzubringen und kann an das Kostgeld für G. sicher nichts leisten. Die Rekurrentin ist allerdings der Ansicht, daß vor der Aufnahme eines Kindes auf den Etat der dauernd Unterstützten gegen den Vater Maßnahmen ergriffen und ihr Erfolg abgewertet werden sollten. Wenn sie damit armenpolizeiliche Maßnahmen meint, ist jedoch zu erwidern, daß solche nur arbeitsscheuen und pflichtvergessenen Eltern gegenüber anzuwenden sind. Dem B. kann nach den Akten weder Arbeitsscheu noch schuldhafte Nichterfüllung seiner Unterhaltspflicht vorgeworfen werden. Er ist ein fleißiger Arbeiter und tut sein Möglichstes für die Familie, in welcher offenbar das Verhältnis zwischen einzelnen Kindern erster Ehe und ihrer Stiefmutter nicht harmoniert. Dem kann nicht durch armenpolizeiliche Maßnahmen abgeholfen werden. Wenn die Rekurrentin aber fürsorgerische Maßnahmen meint, so müßten sie offenbar auf eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Familie B. gerichtet sein. Der Verdienst des B. richtet sich aber nach den ortsüblichen Lohnansätzen und den Beschäftigungsmöglichkeiten. Es wird nicht behauptet, daß B. diese nicht voll ausnütze. Der Ehefrau anderseits, die schon im Herbst 1949 vier Kinder zu betreuen hatte und ein fünftes erwartete, ist eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten. — Aber auch mit einer einmaligen Hilfe aus der Spendkasse („Sanierung") wäre der Familie B. nicht geholfen; denn damit wäre die Ursache der Notlage — ungenügender Verdienst — nicht behoben. — Endlich wird nicht behauptet, daß genügende Zuschüsse von dritter Seite (Verwandten, privaten Hilfsorganisationen) erhältlich wären.

4. Die Aufnahme des Kindes G. B. auf den Etat der dauernd Unterstützten erscheint demnach als begründet. Der dagegen erhobene Rekurs ist abzuweisen. Die Rekurrentin hat die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen. (Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 13. Mai 1950.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

23. AHV. Rentenauszahlung an Behörden. *Ist der Bezüger einer Altersrente als fürsorgebedürftig in einer Anstalt untergebracht, so hat die Auszahlung der Rente an die Fürsorgebehörde zu geschehen, unter Vorbehalt der Ausrichtung eines angemessenen Taschengeldes an den Rentenberechtigten. — Enthält die Kassenverfügung entgegen Art. 128, Abs. 2 AHVV keine Rechtsmittelbelehrung, so beginnt die Beschwerdefrist nicht zu laufen.*

A. Der am 27. November 1883 geborene Berufungskläger bezieht seit Januar 1949 eine ordentliche Altersrente von Fr. 65.— im Monat. Im März 1949 kam er